

Tarifvereinbarung Nr. 3497

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V. (AGVDE), Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt/Main,

ist für den Bereich der

Eisenbahn der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM), Münster,

folgender

**Tarifvertrag
über eine Sonderzahlung im August 2023 zur Abmilderung der
gestiegenen Verbraucherpreise
(TV Inflationsausgleich 2023)
vom 27. Juni 2023**

vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Tarifvereinbarung gilt für die im Eisenbahnbereich beschäftigten Arbeitnehmer/innen der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM), die im August 2023 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zur RVM stehen, das dem Geltungsbereich des zwischen dem AGVDE und der EVG abgeschlossenen Manteltarifvertrags für die RVM vom 3. Juni 2019 unterliegt. Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auszahlung des Inflationsausgleichs 2023.

§ 2 Inflationsausgleich 2023

- (1) Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer/innen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 6 mit der Vergütungszahlung für den Monat August 2023 eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleich 2023).
- (2) Die Höhe des zu gewährenden Inflationsausgleichs 2023 beträgt für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer/innen 1.000,00 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Inflationsausgleich anteilig in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht. Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auszahlung des Inflationsausgleichs 2023.
- (3) Der Anspruch nach Abs. 2 reduziert sich um 1/8 für jeden vollen Kalendermonat in dem Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis zum 31. Dezember 2023, in dem der/die Arbeitnehmer/in gleich aus welchem Rechtsgrund keinen Anspruch auf Vergütung (Monatstabellenergelt) oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall hat.

- (4) Der Inflationsausgleich 2023 wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
- (5) Der Inflationsausgleich 2023 ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- (6) Wurde ein Inflationsausgleich gezahlt, obwohl kein Anspruch bestand, ist dieser unter Beachtung der tarifvertraglichen Ausschlussfrist zurückzuzahlen. Dies gilt entsprechend, soweit in der gezahlten Höhe teilweise kein Anspruch bestand, der Anspruch rückwirkend entfällt (§ 1 Abs. 4) oder nach der Auszahlung Tatbestände eintreten, die zur Reduzierung nach Abs. 3 berechtigen.


§ 3
Inkrafttreten

Diese Tarifvereinbarung tritt zum 27. Juni 2023 in Kraft.


Köln/Frankfurt, den 27. Juni 2023

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands


(Dr. Frank)


Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand


Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand